

Biszynek (Bischofstein), Polen, Namen der Opfer Hexenverfolgung

Fürstbistum Ermland / katholisch.

Die Auflösung des Fürstbistums Ermland erfolgte im Jahr 1773.

Seit 1466 autonomer Ständestaat Preußen Königlicher Anteil.

Seit 1569 Königreich Polen / katholisch.

Seit 1772 Königreich Preußen / protestantisch.

Heutiger Ortsname: Biszynek.

Stadt im Powiat (Landkreis) Bartoszycki,

Woiwodschaft Ermland-Masuren, Republik Polen

Aus Bischofstein (heute Biszynek):

Zwei Frauen (Mutter und Tochter).

Eine Hinrichtung ist nicht überliefert.

-1705 die Mutter der Anna Lenz.

Verdacht der Zauberei.

Die Beschuldigte wurde inhaftiert und vernommen.

Sie gestand das Bündnis mit dem Teufel und besagte ihre Tochter Anna Lenz.

Die Beschuldigte widerrief ihr Geständnis.

Das Urteil im Verfahren gegen die Mutter der Anna Lenz ist unbekannt.

(Lilienthal, Jakob Aloys von:

Hexenprocesse Braunsberg, S. 78 – 81)

Schicksal

unbekannt

-1705 Anna Lenz.

bis Anna Lenz wurde von ihrer Mutter besagt,

1706 durch das Stadtgericht inhaftiert und mehrfach gefoltert.

Nur mit einer Schürze bekleidet wurde sie u.a. auf die „Peindiele“ gelegt.

Bei dieser Art der Folter bat selbst der Scharfrichter für die Beschuldigte, welche zunächst ein Geständnis ablegte.

Der Geistliche, welche sie auf die Todesstrafe vorbereiten sollte, riet ihr zum Widerruf.

Nach dem ersten Widerruf scheiterte ein Fluchtversuch der Anna Lenz.

Sie wurde erneut mehrfach gefoltert und erlitt nicht heilbare Gesundheitsschäden.

Bei der Folter kam brennender Schwefel zum Einsatz und die Frau musste Mistbrühe trinken.

Abgelegte Geständnisse widerrief sie immer wieder.

Nach dem Auspeitschen über einer Tonne wurde sie aus der Stadt verwiesen.

Anna Lenz führte beim Bistumsadministrator

Johann Georg Kunigk Klage wider das Stadtgericht.

Kunigk ernannte eine Kommission und gab

am 12. April 1706 die Entscheidung bekannt,

dass die Frau in unrechtmäßiger Weise gefoltert worden war.

mehrfache Folter,

Auspeitschen und

Stadtverweis;

Rat der Stadt musste

danach für

Lebensunterhalt der

Frau aufkommen

Aufgrund Gesundheitszustand und materieller Lage
wurde Anna Lenz von allen öffentlichen Abgaben
und Lasten freigesprochen.
Der Rat musste für ihren Lebensunterhalt aufkommen.
(Lilienthal, Jakob Aloys von:
Hexenprocesse Braunsberg, S. 78 – 81;
Triller, Anneliese:
Hexenglauben in Ostpreußen, S. 12)

Quellen:

- Lilienthal, Jakob Aloys von:
Die Hexenprocesse der beiden Städte Braunsberg,
nach den Criminalacten des Braunsberger Archivs.
Königsberg 1861
(unveränderter Nachdruck der Originalausgabe aus dem Jahr 1861
durch hansebooks 2017)
- Triller, Anneliese:
Hexenglauben in Ostpreußen.
In: Unsere ermländische Heimat.
Mitteilungsblatt des Historischen Vereins
für Ermland 6 (1960) Nr. 3, Seite 10 – 12

Recherchen von Gert Direske, Diplom-Jurist.
Kirchstraße 11
99897 Tambach-Dietharz
Telefon: 036252 / 31974
E-Mail: bdireske56@gmail.com